Verordnung zum Schutz der geografischen Herkunftsangabe "Glashütte" (Glashütteverordnung - GlashütteV)

GlashütteV

Ausfertigungsdatum: 22.02.2022

Vollzitat:

"Glashütteverordnung vom 22. Februar 2022 (BGBl. I S. 218)"

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Fußnote

Eingangsformel

Auf Grund des § 137 des Markengesetzes, der zuletzt durch Artikel 206 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1 Verwendung der Herkunftsangabe "Glashütte"

Die Herkunftsangabe "Glashütte" darf im geschäftlichen Verkehr nur für solche Uhren verwendet werden, die im Herkunftsgebiet hergestellt worden sind.

§ 2 Herkunftsgebiet

Das Herkunftsgebiet umfasst folgende Gebiete im Freistaat Sachsen:

- 1. die Stadt Glashütte,
- die Ortsteile B\u00e4renstein und Lauenstein der Stadt Altenberg f\u00fcr die Zulieferung und Veredlung sowie
- die Landeshauptstadt Dresden für folgende, konkrete Veredlungsschritte:
 - a) Werkteile plattieren,
 - b) Werkteile galvanisieren,
 - c) Werkteile rhodinieren sowie
 - d) Laserarbeiten.

§ 3 Uhren

Uhren im Sinne dieser Verordnung sind Instrumente, deren Hauptfunktion die Zeitmessung ist, und sonstige Instrumente mit Zeitmessfunktion.

§ 4 Herstellungsstufen

(1) Wesentliche Herstellungsstufen im Sinne von § 5 Nummer 2 sind:

- 1. die Herstellung des Uhrwerks,
- 2. die Einschalung des Uhrwerks und
- 3. die Endkontrolle der Uhr.

(2) Die Herstellung des Uhrwerks besteht im Wesentlichen aus folgenden Herstellungsstufen:

- 1. der Fertigung oder Veredlung von Teilen des Uhrwerks,
- 2. der Montage von Teilen des Uhrwerks,
- 3. dem Ingangsetzen,
- 4. der Reglage,
- 5. der Montage des Ziffernblatts,
- 6. dem Setzen der Zeiger,
- 7. der Schlusskontrolle des Uhrwerks und
- 8. der Chronometerzertifizierung, soweit diese im Herkunftsgebiet durchgeführt wird.

§ 5 Herstellung im Herkunftsgebiet

Eine Uhr ist im Herkunftsgebiet hergestellt, wenn

- 1. folgende Herstellungsstufen vollständig im Gebiet der Stadt Glashütte im Freistaat Sachsen erfolgt sind:
 - a) Montage und das Ingangsetzen des Uhrwerks,
 - b) die Reglage,
 - c) die Montage des Ziffernblatts,
 - d) das Setzen der Zeiger,
 - e) das Einschalen des Uhrwerks und
- 2. in den wesentlichen Herstellungsstufen zusammen mehr als 50 Prozent der Wertschöpfung im Herkunftsgebiet erzielt wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.